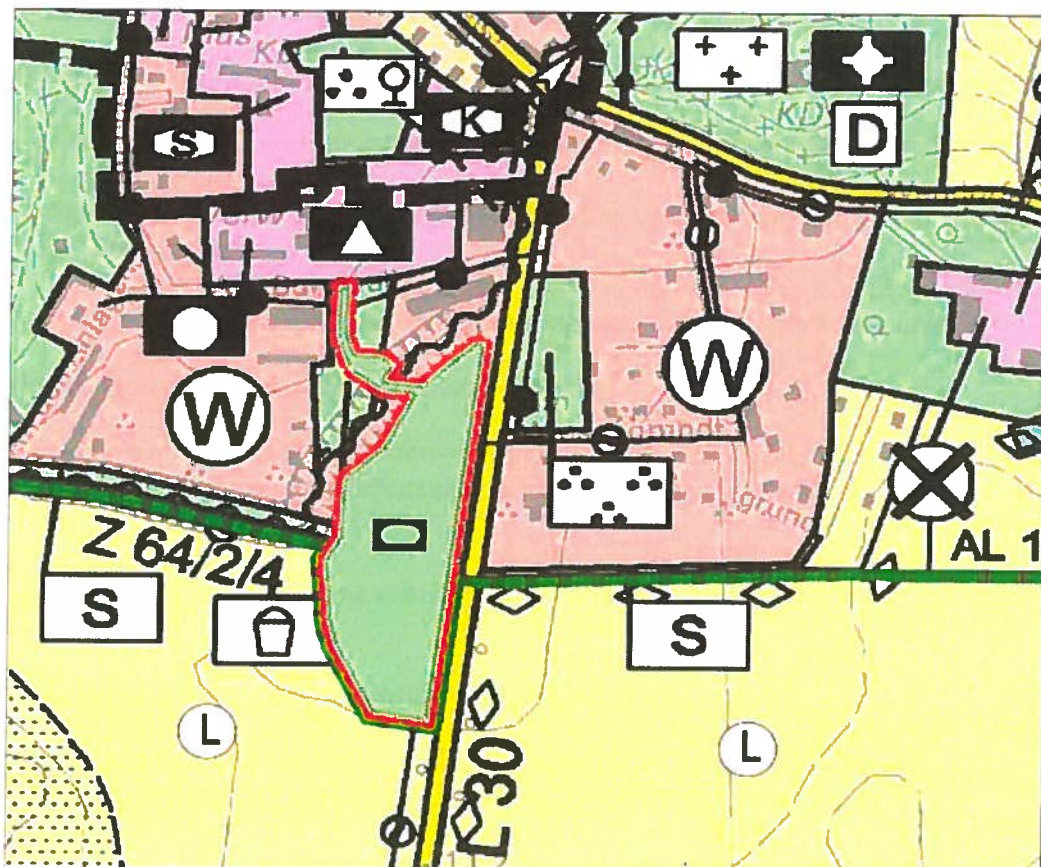


Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Bergen auf Rügen für die Stadt Garz/ Rügen

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Garz/ Rügen Änderung des Aufstellungsbeschlusses: 06.10.2016 und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG

Die Stadtvertretung der Stadt Garz/ Rügen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06. Oktober 2016 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 013-16 vom 06. Oktober 2016 für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der dargestellten Übersichtskarte. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 149 teilweise, 150 teilweise, 151/5 teilweise, 152/6 teilweise, 153/12 teilweise, der Flur 8, Gemarkung Garz sowie die Flurstücke 68 teilweise, 69 teilweise und 70/1 teilweise der Flur 1, Gemarkung Klein Wendorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 1,5 ha.

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. (§2 Abs. 1 Baugesetzbuch).



Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 3 BauGB wird der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Unterlagen und Informationen in der Zeit

vom 07. Januar 2019 bis 05. Februar 2019

im Amt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen während folgender Dienststunden öffentlich im **Raum 406** aus:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Bergen auf Rügen unter folgendem Pfad möglich:

<https://www.stadt-bergen-auf-ruegen.de/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/aktuelle-Beteiligungsverfahren>

Es liegen folgende wesentlich umweltbezogene Unterlagen vor:

1. **Begründung** zur 3. Änderung – FNP Stadt Garz, Stand 30. Oktober 2018
2. **Flächennutzungsplan**, Stand 30.11.2017

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

- Es liegen keine umweltrelevanten Informationen zum Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit vor.
- Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit beinhaltet der Umweltbericht.

Hierzu liegen aus: Begründung zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Es liegen keine umweltrelevanten Informationen zum Schutzgut Fläche vor.
- Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Fläche beinhaltet der Umweltbericht.

Hierzu liegen aus: Begründung zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Es liegen keine umweltrelevanten Informationen zum Schutzgut Boden vor.
- Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Boden beinhaltet der Umweltbericht.

Hierzu liegen aus: Begründung zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Durch das Vorhaben werden Trinkwasserschutzzonen nicht berührt. Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbusser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR). Das Schmutzwasser ist dem ZWAR zu überlassen, indem Anschluss an die öffentliche Kanalisation realisiert wird.

Das Einleiten des anfallenden und zusammengefassten Niederschlagswassers in ein Gewässer (hier Graben Z 64/2/4) stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Der Antrag auf Erlaubniserteilung ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises VR zu stellen.

Durch das Vorhaben wird der Vorflutgraben Z 64/2/4 als Gewässer II. Ordnung berührt. Die Unterhaltung dieses Gewässers obliegt dem „Wasser- und Bodenverband Rügen“ (WBV), der in diesem Verfahren zu beteiligen ist.

Es wird gefordert, Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m im B- Plan Gebiet auszuweisen.

Diese Gewässerrandstreifen sind von jeglichen baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. **(Stellungnahme des Landkreises Vorpommern- Rügen vom 04.07.2018)**

Öffentliche Anlagen zur Niederschlagsbeseitigung sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Das Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, sonstige öffentlich- rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

(Stellungnahme des ZWAR vom 02.07.2018)

Hierzu liegen aus: Begründung zum Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

- Es liegen keine umweltrelevanten Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz vor.
- Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz beinhaltet der Umweltbericht

Hierzu liegen aus: Begründung zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine umweltrelevanten Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Landschaftsbild beinhaltet der Umweltbericht.

Hierzu liegen aus: Begründung zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

-Es liegen keine umweltrelevanten Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter vor.

-Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter beinhaltet der Umweltbericht.

Hierzu liegen aus: Begründung zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Südwest- Rügen“. Eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes besteht nicht. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. Hinsichtlich des Natura- 2000- Gebietes ist zunächst in einer FFH_ Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Bei der Prüfung ist auf die besonderen Wirkungen der Sportanlagen (Lärm, Licht, Lichtmasten bis 18,00 m Höhe) und die Funktion der überplanten Fläche (stark bis regelmäßig frequentierte Rast- und Nahrungsgebiete) einzugehen.
(Stellungnahme des Landkreises Vorpommern- Rügen vom 04.07.2018)

Hierzu liegen aus: Begründung zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Parallel zu dieser Offenlage findet die Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 13 G.2016 „Sportplatz Garz“ der Stadt Garz/ Rügen nach § 3 Abs. 1 und 3 BauGB statt, sodass diese Unterlagen ebenfalls eingesehen werden können.

Während des Auslegungszeitraumes können von Jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Garz/ Rügen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Rainer Starke
Bauamtsleiter

Siegel

Ausgehängt am: 03.01.2019 Abzunehmen am: 06.02.2019

Abgenommen am:

- 1.Lindenstraße 27, Garz
- 2.Lange Str. 2, Garz EDEKA Markt
- 3.Ortsteil Groß Schoritz
- 4.Ortsteil Karnitz
- 5.Ortsteil Maltzien

- 1.Lindenstraße 27, Garz
- 2.Lange Str. 2, Garz, EDEKA Markt
- 3.Ortsteil Groß Schoritz
- 4.Ortsteil Karnitz
- 5.Ortsteil Maltzien

